



**Betrifft: Verordnung betreffend die Festsetzung
der Kanalerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren
und Kanalabgabenordnung**

Hernstein, am 28.06.2023

Zahl: 811

Kundmachung über die Verordnung

des Gemeinderates, betreffend Kanalabgabenordnung.

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt in seiner Sitzung am 20. Juni 2023
folgende Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Hernstein.**

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Hernstein

In der Marktgemeinde Hernstein werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-,
Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der
Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal und den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

A. Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in
den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F.
mit € 11,00 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes
(Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.566.172,-- und eine Gesamtlänge des
Schmutzwasserkanalnetzes von 13.683 lfm zugrunde gelegt.

B. Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in
den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) wird gemäß § 3 Abs. 3 des
NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,10 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.736.354,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 14.319 lfm zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. zu berechnen.

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutz- sowie die Schmutz- und Regenwasserentsorgung (Trennsystem) folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Schmutzwasserkanals wird der Einheitssatz mit € 2,-- festgesetzt

b) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Schmutz-Regenwasserkanals (Trennsystem) wird der Einheitssatz mit € 2,-- festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden. Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Mittwoch, 21. Juni 2023 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Mittwoch, 5. Juli 2023 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Donnerstag, 6. Juli 2023 erfolgen.

Die Bürgermeisterin

Michaela Schneidhofer

Angeschlagen am: 03.07.2023

Abgenommen am:

21.07.2023

